

Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Etzbach vom 07.12.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. 1995, S.175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Etzbach in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Benutzungsgebühren

		OG	Fremde
A. Halle Erdgeschoss			
1.	Benutzung der Halle	pro Tag	120,00 € 150,00 €
2.	Benutzung der Halle m. Ausschankraum	pro Tag	145,00 € 170,00 €
3.	dto. mit Ausschankraum und Küche	pro Tag	200,00 € 225,00 €
4.	Benutzung Küche alleine	pro Tag	55,00 € 60,00 €
4a.	Reinigung der Küche	pro Tag	15,00 € 15,00 €
5.	Sofern eine Aufsichtsperson benötigt wird	pro Std.	10,00 € 10,00 €
6.	Reinigen der Halle, Ausschankraum und Küche		90,00 € 90,00 €
7.	Reinigen der Halle, Ausschankraum ohne Küche		80,00 € 80,00 €

B. Gesellschaftsräume Untergeschoss

1.	Miete für Raum I mit Küche/Theke	pro Tag	80,00 € 110,00 €
2.	Miete für Raum II mit Küche	pro Tag	55,00 € 85,00 €
3.	Miete für Raum II ohne Küche	pro Tag	42,00 € 55,00 €
4.	Miete für Raum I+II mit Küche und Theke	pro Tag	120,00 € 150,00 €
5.	Sofern eine Aufsichtsperson benötigt wird	pro Std.	10,00 € 10,00 €

6.	Reinigung Raum I einschl. Küche und Theke	41,00 €	41,00 €
7.	Reinigung Raum II einschl. Küche	41,00 €	41,00 €
8.	Reinigung Raum I+II einschl. Küche und Theke	77,00 €	77,00 €

C. Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Kaffeemaschine		10,00 €	10,00 €
b)	Gestellung von Gedecken (z.B. Beerdigungen, Geburtstagsfeiern, anderen Anlässe) bestehend aus Dessertteller, Unterteller, Kaffeetasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel, Kaffeekannen, Milch- und Zuckerspender, incl. Bedienung, Kaffekochen und spülen	pro Gedeck	1,00 €	1,00 €
c)	Benutzung der Kühlzelle nach einschalten	pro Tag	10,00 €	10,00 €
d)	Ausleihe von Gedecken	je Gedeck	0,50 €	0,50 €
e)	Kohlensäure ist vom Mieter zu stellen			
f)	Fassanschluss-Theken (z.B. Keck-/Steigrohranschl.) ist vom Mieter zu stellen			

Geschirrtücher und Spülmittel usw. sind von den Mietern selbst zu stellen.

Vor der Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel ist zuzüglich der Gebühren eine Kautionszahlung zu entrichten. Die Kautionszahlung beträgt jeweils das Doppelte der Gebühren. Sie wird zurückgezahlt, sofern die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand wieder an den Vermieter übergeben werden.

Für entstandene Schäden wird jeweils ein Betrag von der Kautionszahlung abgezogen. Über deren Höhe entscheidet der Bürgermeister bzw. der von der Ortsgemeinde bestimmte Verantwortliche. Sämtliche Räume einschließlich Flure, die benutzt wurden, sind anschließend grob zu säubern.

Die ortsansässigen Vereine können zur Probe oder kleineren internen Besprechungen die im Untergeschoss befindlichen Räume kostenlos benutzen. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit eine andere Regelung treffen.

II. Allgemeines

Bei den in dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Mindestgebühren.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung, höhere Gebühren festzusetzen. Die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls berechtigt, in

Ausnahmefällen die festgesetzte Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

III. Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze hat innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die berechneten Abgaben sind dann unverzüglich bei der Verbandsgemeindekasse Hamm (Sieg) einzuzahlen oder an diese zu überweisen.

Bankkonto: Kreissparkasse Altenkirchen, IBAN: DE37 5735 1030 0010 0000 16,
BIC: MALADE51AKI Verwendungszweck: BN 78201-486360 - RG-Nr.: (siehe Rechnung)

IV. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung

Ortsgemeinde Etzbach

Ulf Langenbach, - Ortsbürgermeister-

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Etzbach, 14.12.2015
Ortsgemeinde Etzbach

Ulf Langenbach
Ortsbürgermeister